

# GmbH

---

<p><strong>IMPRESSUM<br />

<br />

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</strong></p>

<p><strong>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</strong></p>

<p><strong>HS 20</strong> <strong>Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.</strong><br />

<strong>HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet<br />

HS 18 MLaw Corina Moschen, MLaw Olivia Wipf, MLaw Fleur Baumgartner<br />

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RAin MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf<br />

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock<br />

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Felix Buff, MLaw Martin Monsch<br />

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler,<br />

MLaw Martin Monsch<br />

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch,<br />

lic. iur. Matthias Trautmann, HS 11 RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,<br />

lic. iur. Benedict Burg<br />

FS 11 lic. iur. Benjamin Bloch, RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,<br />

RA M.A. HSG Valentin Jentsch, RA lic. iur. oec. Matthias Maurer<br />

HS 10 lic. iur. Tiffany Ender, lic. iur. Benedict Burg<br />

FS 10 RA MLaw Johannes Vetsch, FS 09 RAin lic. iur. Nina Reiser<br />

HS 08 RAin lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin<br />

HS 07 lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Martina Isler,<br />

lic. iur. Matti Läser, lic. iur. Tatjana Linder<br />

WS 06/07 lic. iur. Eva Bilek, RA lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny; SS 04 lic. iur. Guillaume

Vionnet, lic. iur. Karin Eugster, lic. iur. Loïc Pfister, lic. iur. Thilo Pachmann</strong><br />

<br />

<br />

Zitiervorschlag: von der Crone et al.; RechtEck, die Internetplattform zum Handels- und

Wirtschaftsrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 25.03.2023.</p>

<p><strong>Vgl. auch die französische Version zum Handels- und Wirtschaftsrecht (bitte

1. Merkmale	5
1.1. Mischform	6
1.2. Körperschaft	6
1.3. Wirtschaftlicher Zweck	6
1.4. Kaufmännisches Unternehmen	7
1.5. Grundkapitalgesellschaft	7
1.6. Haftung	7
2. Gründung	8
3. Stammkapital	8
3.1. Stammeinlage	9
3.2. Liberierung	9
3.3. Stammkapitalveränderung	11
4. Funktionsträger	12
4.1. Gesellschafterversammlung	12
4.1.1. Aufgaben	12
4.1.2. Beschlussfassung	13
4.2. Geschäftsführungsgorgan	13
4.2.1. Aufgaben	13
4.2.2. Selbstorganschaft	14
4.2.3. Entzug der Geschäftsführung	14
4.3. Revisionsstelle	14
5. Rechtsstellung der Gesellschafter	15
5.1. Rechte der Gesellschafter	15
5.2. Pflichten der Gesellschafter	16
5.2.1. Treuepflicht und Konkurrenzverbot	16
5.2.2. Nachschuss- und Nebenleistungspflichten	16
5.2.3. Durchsetzung	17
6. Mehrheit und Minderheit	17
6.1. Mitwirkungsrechte	18
6.2. Einberufung der Gesellschafterversammlung	18
6.3. Auskunfts- und Einsichtsrechte	18
6.4. Anfechtungsklage	19
6.5. Vetorecht	19

---

6.6. Verantwortlichkeitsklage	19
6.7. Auflösungsklage	19
6.8. Austritt und Ausschluss	19
7. Gesellschafterwechsel	21
8. Aussenverhältnis	22
8.1. Vertretung	22
8.2. Haftung	23
8.3. Firma und Sitz	23
9. Auflösung der Gesellschaft	23

---

auf Icon oben rechts klicken)

---

## Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Begriff (Art. 772 Abs. 1 OR)

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als personenbezogene Kapitalgesellschaft
- Beteiligung einer oder mehrerer Personen oder Handelsgesellschaften
- Festlegung des Stammkapitals der GmbH in den Statuten
- Ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens für Verbindlichkeiten der GmbH

### Anlehnung ans Aktienrecht

Das GmbH-Recht verweist an vielen Stellen aufs Aktienrecht (z.B. Art. 774a OR, Art. 777c Abs. 2 OR, etc.). Zweck ist die Vereinheitlichung der Rechtsordnung.

Verweisungen beziehen sich grundsätzlich auf das geltende Aktienrecht (dynamische Verweisung). Eine Aktienrechtsrevision kann somit auch Auswirkungen auf das Recht der GmbH haben.

# 1. Merkmale

---

## Überblick über die Merkmale

- Mischform
  - Körperschaft
  - Wirtschaftlicher Zweck
  - Kaufmännisches Unternehmen
  - Grundkapitalgesellschaft
  - Haftung
-

---

### 1.1. Mischform

- GmbH ist eine Mischform zwischen KollG und AG bzw. eine personenbezogene Kapitalgesellschaft (ein "juridisches Maultier")
- Kapitalbezogene Elemente
  - Festes Stammkapital, unterteilt in Stammanteile von bestimmter Höhe
  - Bemessung der Rechte und Pflichten nach Kapitalbeteiligung
  - Übertragbarkeit der Mitgliedschaft
  - Tod eines Gesellschafters ist kein gesetzlicher Auflösungsgrund
  - (i.d.R.) wirtschaftliche Zielsetzung
- Personenbezogene Elemente
  - Selbstorganschaft
  - Konkurrenzverbot/Treuepflicht
  - Möglichkeit der Einführung von Nebenleistungs- und Nachschusspflichten
  - Erschwerung der Übertragbarkeit der Mitgliedschaft
  - Ausschluss oder Austritt von Gesellschaftern
  - Möglichkeit, die Auflösung aus persönlichen Gründen zu verlangen
  - Eintragung der Namen aller Gesellschafter im Handelsregister
- GmbH-Revision (in Kraft seit 1. Januar 2008)
  - Konsequenterer Ausgestaltung der GmbH als personenbezogene Kapitalgesellschaft
  - Stärkere Ausrichtung der GmbH auf die Bedürfnisse der KMU und Ausbau des Minderheitenschutzes
  - Beseitigung von verschiedenen helvetischen Ver(schlimm)besserungen

---

### 1.2. Körperschaft

- GmbH ist eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (wie die AG)
- Innere Organisation der GmbH ist durch Selbstorganschaft eher personalistisch ausgestaltet
  - Alle Gesellschafter sind zur gemeinsamen Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet (Art. 809 Abs. 1 OR)
  - Prinzip der Selbstorganschaft ist allerdings dispositiver Natur
- Gesellschafter: Natürliche und juristische Personen oder Handelsgesellschaften

---

### 1.3. Wirtschaftlicher Zweck

- GmbH verfolgt i.d.R. wirtschaftliche Zwecke, d.h. Erlangen ökonomischer Vorteile für die Gesellschafter
  - GmbH soll auch nichtwirtschaftliche Ziele verfolgen können
    - Art. 772 Abs. 3 aOR, der ausdrücklich die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks verlangte, wurde in der Literatur kritisiert und im Rahmen der GmbH-Revision gestrichen
    - Verweise auf die Vorschriften zur AG (vgl. insb. die Regelungen zum Kapitalschutz gem. Art. 777c OR, Art. 781 OR, Art. 782 OR, etc.)
-

---

#### 1.4. Kaufmännisches Unternehmen

- GmbH betreibt i.d.R. aber nicht notwendigerweise ein kaufmännisches Unternehmen (siehe hierzu auch das Kapitel "Kaufmännisches Unternehmen")
- Eintragung ins Handelsregister (vgl. dazu Art. 934 Abs. 1 OR und das Kapitel "Handelsregister")

---

#### 1.5. Grundkapitalgesellschaft

- GmbH verfügt (wie AG) über ein Grundkapital, welches Stammkapital genannt wird
- Stammkapital muss mind. CHF 20'000 betragen (Art. 773 OR) und ist in Anteile von mind. CHF 100 unterteilt (Art. 774 Abs. 1 OR).
- Funktionen des Stammkapitals
  - Schutzvorkehrung bei der Kapitalaufbringung
  - Sicherstellung der Haftungs- und Kreditbasis

---

#### 1.6. Haftung

- Haftungsregime nach neuem GmbH-Recht:
  - Haftungsgrundlage der Gläubiger ist ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen (Art. 772 Abs. 1 OR)
  - Stammanteile müssen bei der Gründung voll liberiert sein (Art. 777c Abs. 1 OR)
- Persönliche Haftungsrisiken eines Gesellschafters einer GmbH entsprechen daher grundsätzlich denjenigen eines Aktionärs:
  - Persönliche Verantwortlichkeit aufgrund von Pflichtverletzungen als Organ (Art. 827 OR i.V.m. Art. 752 ff. OR)
  - Haftung gestützt auf Treu und Glauben, insb. Durchgriff.
- Statutarische Einführung von Nachschusspflichten (Art. 772 Abs. 2 OR, Art. 795 Abs. 1 OR): Keine Verpflichtung gegenüber den Gläubigern, sondern gegenüber der Gesellschaft (Sanierungsmassnahme)

#### Haftungsregime nach altem GmbH-Recht

##### Haftungsregime bis zum 31. Dezember 2007 (vor der GmbH-Revision)

- Subsidiäre persönliche Haftung der Gesellschafter, wenn das Stammkapital nicht voll einbezahlt wurde (Art. 802 aOR).
  - Haftung bestand nur in der Höhe des nicht einbezahlten Betrages (Art. 802 aOR).
-

## 2. Gründung

---

### Gründung

Regelung der Gründung einer GmbH in Art. 777 ff. OR (Verfahren gleicht demjenigen der AG-Gründung)

- Einpersonengründung ist möglich (Art. 775 OR)
- Erklärung (unterschriebene, öffentliche Urkunde), eine GmbH gründen zu wollen
- Festsetzung der Statuten
- Bestellung der Organe
- Zeichnung und Liberierung der Stammanteile
  - Einlagen müssen vollständig geleistet werden (Art. 777c Abs. 1 OR)
  - Vorschriften des Aktienrechts sind im Übrigen anwendbar
- Entstehung durch Eintragung im Handelsregister (Art. 779 Abs. 1 OR)

## 3. Stammkapital

---

### Stammkapital

- GmbH weist (wie AG) ein festes Grundkapital auf, das Stammkapital genannt wird
  - Stammkapital ist das eingetragene Nominalkapital der Gesellschaft (vgl. Art. 773 OR)
  - Minimales Stammkapital beträgt CHF 20'000
    - Mindestbetrag wurde bewusst tief angelegt, um GmbH auch kleinen Unternehmen und Start-ups zur Verfügung zu stellen
    - Streichung der früher bestehenden oberen Begrenzung (CHF 2 Mio.) anlässlich der Revision des GmbH-Rechts (Begründung: Obergrenze könne das Wachstum einer Gesellschaft beeinträchtigen)
-



---

### 3.1. Stammeinlage

Begriff: Anteil des Kapitals, der auf jeden Gesellschafter entfällt

- Funktion: Bemessung des Stimmrechts und des Anteils am Geschäftsergebnis
- Mindestnennwert von CHF 100 ist im Vergleich zum Aktienrecht eher hoch, erscheint aber aufgrund der folgenden Merkmale der GmbH als sachgerecht
  - Personenbezogenheit
  - Ausgestaltung als Rechtsform für einen beschränkten Kreis von Beteiligten
  - Fehlende Kapitalmarktfähigkeit
- Ausgestaltung: Echtes Namenpapier i.S.v. Art. 974 OR oder Beweisurkunde (Art. 784 Abs. 1 OR)

#### Übrige Beteiligungspapiere

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Schaffung von Genussscheinen auf statutarischer Grundlage möglich (Art. 774a OR). Die Vorschriften des Aktienrechts sind entsprechend anwendbar.

Weiter können Vorzugsstammanteile nach den Vorschriften des Aktienrechts über Vorzugsaktien ausgegeben werden (Art. 799 OR).

Die Schaffung von Stimmrechtsanteilen ist ebenfalls möglich (Art. 806 Abs. 2 OR).

Partizipationsscheine sind dagegen nicht mehr zulässig, da eine rein finanzielle Beteiligung der personenbezogenen Ausgestaltung der GmbH widersprechen würde.

---

### 3.2. Liberierung

- Stammeinlage wird grundsätzlich barliberiert
- Qualifizierte Liberierungsformen sind gem. Art. 777c Abs. 2 OR möglich und folgen den Schutzvorschriften des Aktienrechts
- Stammeinlage muss seit dem 1. Januar 2008 voll liberiert sein (Art. 777c Abs. 1 OR, im Gegenzug entfällt die subsidiäre Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe des nicht einbezahlten Stammkapitals)
- GmbH soll keine Publikumsgesellschaft und nicht kapitalmarktfähig sein: Art. 781 Abs. 3 OR schliesst ein öffentliches Angebot für die Zeichnung der Stammanteile aus

#### Kapitalschutz

Vollliberierung ist erforderlich (Art. 777c Abs. 1 OR), daher bestehen keine subsidiäre Haftung für nicht liberiertes Kapital. Folglich sind bei der qualifizierten Gründung/Liberierung erhöhte Schutzvorschriften notwendig, um die Haftungs- und Kreditbasis sicherzustellen. Art. 777c Abs. 2 OR verweist diesbezüglich auf das Aktienrecht.

---

Weitere Instrumente zum Schutz des Stammkapitals

---

- Rückerstattungsverbot nach Art. 793 Abs. 2 OR;
- Rückerstattungsklage nach Art. 800 OR i.V.m. Art. 678-679 OR;
- Zinszahlungsverbot nach Art. 798a Abs. 1 OR.

---

### 3.3. Stammkapitalveränderung

#### Erhöhung des Stammkapitals nach Art. 781 OR

- Nur ordentliche Kapitalerhöhung ist möglich (Art. 781 Abs. 4 OR)
- Beschluss mit qualifizierter Mehrheit (Art. 781 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 808b Abs. 1 Ziff. 5 OR)
- Gründungsvorschriften anwendbar, insb. bzgl. der qualifizierten Liberierung (Art. 781 Abs. 3 OR)
- Ausführung durch Geschäftsführer
- Verweisung auf Aktienrecht (Art. 781 Abs. 5 OR)

#### Schutz der Stellung des Gesellschafters

- Schutz ist nicht mehr nötig, da subsidiäre Haftung für nicht liberiertes Kapital mit Pflicht zur vollen Liberierung weggefallen ist (qualifiziertes Mehr gem. Art. 808b Abs. 1 Ziff. 5 OR und nicht mehr Einstimmigkeit)
- Schutz vor Verwässerung des Anteils wird durch Bezugsrecht gewährleistet, das nur mit qualifiziertem Mehr ausgeschlossen werden kann (Art. 808b Abs. 1 Ziff. 6 OR) und ansonsten den Regeln des Aktienrechts folgt (Art. 781 Abs. 5 Ziff. 2 OR)

#### Herabsetzung nach Art. 782 OR

- Beschluss der GV
  - Keine Herabsetzung unter CHF 20'000
  - Herabsetzung zur Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz nur, wenn die Gesellschafter die in den Statuten vorgesehenen Nachschüsse voll geleistet haben
  - Aktienrechtliche Schutzvorschriften sind im Übrigen anwendbar (Art. 782 Abs. 4 OR)
-

## 4. Funktionsträger

---

### Funktionsträger

- Gesellschafterversammlung
- Geschäftsführungsorgan
- Revisionsstelle
  - Verweis auf Aktienrecht: Revisionsstelle ist nur in bestimmten Fällen zwingend erforderlich
  - Beispiel: Gesellschaft erreicht eine gewisse Grösse (Art. 818 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR)
- Statutarisch dürfen weitere Organe vorgesehen werden
- Paritätsprinzip besteht auch bei der GmbH
- Einschränkung: Kompetenzverschiebung zugunsten Gesellschafterversammlung (personalistischer Charakter der GmbH)

### Unübertragbare Aufgaben

Das Gesetz statuiert unübertragbare Aufgaben der Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 OR), der Geschäftsführer (Art. 810 Abs. 2 OR) und ggf. der Revisionsstelle (Art. 818 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 728a OR und Art. 729a OR).

---

### 4.1. Gesellschafterversammlung

- Gesellschafterversammlung ist in Art. 804-808c OR geregelt
- Pendant zur GV bei der AG

---

#### 4.1.1. Aufgaben

- Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der GmbH (Art. 804 Abs. 1 OR)
  - Gesetz statuiert in Art. 804 Abs. 2 OR eine Liste von unübertragbaren Aufgaben der Gesellschafterversammlung
  - Gesellschafterversammlung kann direkt auf die Geschäftsführung Einfluss nehmen, falls statutarisch ein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen wird (Art. 811 Abs. 1 OR)
-

---

#### 4.1.2. Beschlussfassung

- Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung gem. Art. 805 Abs. 4 OR erlaubt ein System der Urabstimmung (sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt)
- Bemessung des Stimmrechts nach der Höhe der Einlage
  - Statutarisch kann zwar eine andere Ordnung vorgesehen werden (z.B. Kopfstimmprinzip), jedoch darf dem Gesellschafter das Stimmrecht nicht gänzlich entzogen werden
  - Einräumung von Stimmrechtsprivilegien ist möglich (Art. 806 Abs. 2 OR)
- Möglichkeit zur Einräumung eines Vetorechts gegen bestimmte Beschlüsse (Art. 807 OR)
- Grundsatz: Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen (Art. 808 OR)
- Qualifiziertes Quorum für wichtige Beschlüsse: Zwei Drittel der vertretenen Stimmen und absolute Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Stammkapitals (Art. 808b Abs. 1 OR)
  - Qualifiziertes Quorum ist einseitig zwingend
  - Statuten dürfen Anforderungen an Beschlussfassung wohl erhöhen, nicht aber herabsetzen (vgl. Art. 808b Abs. 2 OR)
- Sonderfall: Einstimmigkeit für nachträgliche Einführung und Erweiterungen im Bereich der Neben- und Nachleistungspflichten (Art. 797 OR) sowie nachträgliche Einführung eines Vetorechts (Art. 807 Abs. 2 OR)

---

#### 4.2. Geschäftsführungorgan

##### Geschäftsführungsorgan

- Geschäftsführung ist bei der GmbH in Art. 809-817 OR geregelt
- Pendant zum VR bei der AG

---

#### 4.2.1. Aufgaben

- Geschäftsführungsorgan hat ähnliche Aufgaben und Kompetenzen wie der VR bei einer AG
  - Kompetenzvermutung zugunsten der Geschäftsführung (Art. 810 Abs. 1 OR)
  - Gesetz statuiert in Art. 810 Abs. 2 OR eine Liste von unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Geschäftsführungsorgans
  - Statutarische Möglichkeit oder Pflicht zur Einbeziehung der Gesellschafterversammlung bei bestimmten Fragen
-

---

#### 4.2.2. Selbstorganschaft

Grundsätzlich sind alle Gesellschafter der GmbH gemeinsam zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet (Prinzip der Selbstorganschaft, Art. 809 Abs. 1 OR)

- Gemeinsame und nicht einzelne Geschäftsführung (vgl. dagegen bei der KollG Art. 563 OR)
- Alle Gesellschafter, nicht nur die Gründungsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet (Art. 809 Abs. 1 OR)
- Selbstorganschaft ist eine Pflicht (Art. 809 Abs. 1 OR und Art. 814 Abs. 1 und Abs. 2 OR, vgl. dagegen bei der AG Art. 680 OR)
- Umfang der Vertretungsmacht nach aussen richtet sich nach den Regeln über die AG (Art. 814 Abs. 4 OR), Bestand der Vertretungsmacht bestimmt sich gem. Art. 814 Abs. 1 OR
- Prinzip der Selbstorganschaft ist dispositiver Natur: Zuweisung der Geschäftsführung an einzelne Gesellschaftern oder Konzept der Drittorganschaft (mind. ein Gesellschafter muss jedoch vertretungsberechtigt sein)

---

#### 4.2.3. Entzug der Geschäftsführung

- Ausübung der Geschäftsführung durch einem Geschäftsführer, der nicht Gesellschafter ist: Jederzeitiger Entzug der Geschäftsführungsbefugnis durch die Gesellschafterversammlung (Art. 815 Abs. 1 OR)
- Ausübung der Geschäftsführung durch einem Gesellschafter: Entzug der Geschäftsführungsbefugnis nur aus wichtigen Gründen durch richterlichen Entscheid (815 Abs. 2 OR)

---

#### 4.3. Revisionsstelle

- Revisionsrecht ist seit dem 1. Januar 2008 weitgehend vereinheitlicht
  - Art. 818 Abs. 1 OR verweist folgerichtig auf die aktienrechtliche Ordnung
  - Art. 818 Abs. 2 OR enthält eine GmbH-spezifische Ergänzung: Gesellschafter, der einer Nachschusspflicht unterliegt, kann anstelle der eingeschränkten eine ordentliche Revision verlangen
-

## 5. Rechtsstellung der Gesellschafter

---

### Rechtsstellung der Gesellschafter

- Rechte und Pflichten der Gesellschafter sind in Art. 784-803 OR geregelt
- Rechte werden unterteilt in vermögenswerte und nicht vermögenswerte Rechte
- Pflichten umfassen neben der Liberierungspflicht insb. die Treuepflicht und das Konkurrenzverbot sowie ggf. Nachschuss- und Nebenleistungspflichten

---

#### 5.1. Rechte der Gesellschafter

##### Vermögenswerte Rechte

Vermögenswerte Rechte des Gesellschafters entsprechen denjenigen eines Aktionärs

- Recht auf Dividende
  - Gesellschafter haben Anspruch auf einen Anteil am Jahresgewinn im Verhältnis des Nennwerts der Stammanteile
  - Zum Nennwert der Stammanteile werden dispositiv allfällig geleistete Nachschüsse hinzugerechnet (Art. 798 Abs. 3 OR)
- Recht auf das Liquidationsergebnis: Für die Verteilung des Liquidationsüberschusses gilt das Gleiche wie bei der Dividende (Art. 826 Abs. 1 OR)
- Recht auf Bauzinsen: Art. 798a Abs. 2 OR verweist auf Art. 676 OR
- Recht auf Benutzung der gesellschaftlichen Anlagen
- Bezugsrecht kann ein vermögenswertes Recht sein (Bezugsrecht folgt den Regeln des Aktienrechts, Art. 781 Abs. 5 Ziff. 2 OR)

##### Nicht vermögenswerte Rechte

- Mitwirkung in der Gesellschafterversammlung
  - Mitwirkung an der Geschäftsführung
  - Kontrollrechte nach Art. 802 OR (Auskunfts- und Einsichtsrechte)
  - Schutzrechte
    - Einberufung der GV (Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2 OR i.V.m. Art. 699 Abs. 3 OR)
    - Anfechtung von GV-Beschlüssen (Art. 808c OR i.V.m. Art. 706 OR)
    - Vetorecht eines Gesellschafters gegenüber Beschlüssen der GV statutarisch vorsehbar (Art. 807 Abs. 1 OR)
    - Verantwortlichkeitsklage (Art. 827 OR i.V.m. Art. 753-760 OR)
    - Auflösung aus wichtigen Gründen (Art. 821 Abs. 3 OR)
    - Austrittsrecht (Art. 822 OR)
    - Ausschlussrecht (Art. 823 OR)
-

---

## 5.2. Pflichten der Gesellschafter

- Liberierungspflicht (Vollliberierung, Art. 777c Abs. 1 OR)
- Loyalitätspflicht (Art. 803 OR)
- Allgemeine Nebenleistungspflichten (Art. 796 OR)
- Allfällige Nachschusspflicht (Art. 795 OR)

---

### 5.2.1. Treuepflicht und Konkurrenzverbot

- Anders als in der AG unterliegen in der GmbH auch die Gesellschafter einer Treuepflicht (Art. 803 OR)
- Statutarisch können auch Konkurrenzverbote eingeführt werden (vgl. Art. 803 Abs. 2 a.E. OR)
- Einzelne Gesellschafter dürfen Tätigkeiten ausüben, die gegen die Treuepflicht oder gegen ein allfälliges Konkurrenzverbot verstossen, sofern alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen (Art. 803 Abs. 3 OR)
- Gesetz sieht für Geschäftsführer und Dritte, die mit der Geschäftsführung betraut sind, neben der Treuepflicht ausdrücklich ein Konkurrenzverbot vor, das statutarisch oder durch schriftliche Zustimmung aller übrigen Gesellschafter ausser Kraft gesetzt werden kann (Art. 812 Abs. 3 OR)

---

### 5.2.2. Nachschuss- und Nebenleistungspflichten

#### Nachschusspflichten (Art. 795-795d OR)

- Nachschusspflichten können statutarisch eingeführt werden (Art. 795 Abs. 1 OR)
  - Nachschusspflicht bedeutet, dass die Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Einlagen erbringen müssen.
  - Die Pflicht besteht im Innenverhältnis, also gegenüber der Gesellschaft und nicht gegenüber den Gläubigern
    - Nachschusspflicht dient zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft (Sanierungsmassnahme)
    - Nachschusspflicht wird erst im Konkurs gegen aussen relevant (Art. 795a Abs. 3 OR)
  - Einforderung der Nachschusspflicht nur in drei bestimmten Fällen
    - Summe von Stammkapital und gesetzlichen Reserven ist nicht mehr gedeckt (Art. 795a Abs. 2 Ziff. 1 OR)
    - Gesellschaft kann ihre Geschäfte ohne diese zusätzlichen Mittel nicht ordnungsgemäss weiterführen (Art. 795a Abs. 2 Ziff. 2 OR)
    - Gesellschaft benötigt aus in den Statuten umschriebenen Gründen Eigenkapital (Art. 795a Abs. 2 Ziff. 3 OR)
  - Gesetzliche Beschränkung der Nachschusspflicht auf das Doppelte des Nennwerts des übernommenen Stammanteils (Art. 795 Abs. 2 OR; anders bei der Genossenschaft, wo die Möglichkeit einer unbeschränkten Nachschusspflicht besteht, vgl. Art. 871 Abs. 2 OR)
  - Herabsetzung der Nachschusspflicht oder Rückzahlung bereits geleisteter Nachschüsse nur unter strengen Voraussetzungen (Art. 795b OR und Art. 795c OR)
  - Fortdauer Nachschusspflicht unter Umständen auch nach Ausscheiden aus der Gesellschaft (Art. 795d OR)
  - Nebenleistungspflichten können statutarisch eingeführt werden (Art. 796 Abs. 1
-



OR, vgl. dagegen Art. 680 OR im Aktienrecht)

- Inhaltliche Schranke: Es können nur Nebenleistungspflichten vorgesehen werden, die dem Zweck der Gesellschaft, der Erhaltung ihrer Selbständigkeit oder der Wahrung der Zusammensetzung der Gesellschafter dienen (Art. 796 Abs. 2 OR), bspw.
  - Pflicht, der Gesellschaft Vorkaufs- oder Kaufsrechte an Stammanteilen einzuräumen
  - Verpflichtung zu aktiver (unentgeltlicher oder entgeltlicher) Mitarbeit im Unternehmen der Gesellschaft

#### Praktische Bedeutung

Bei der GmbH besteht somit praktisch keine Notwendigkeit für Aktionärsbindungsverträge mehr, da den Gesellschaftern statutarisch weitere Pflichten auferlegt werden können.

---

#### 5.2.3. Durchsetzung

- Durchsetzung der erweiterten Pflichten der Gesellschafter erfolgt aufgrund einer Leistungsklage der Gesellschaft
- Durchsetzung erfolgt allenfalls durch Ausschluss (wenn statutarisch vorgesehen oder bei anhaltender Nichterfüllung aus wichtigen Gründen, Art. 823 OR)

## 6. Mehrheit und Minderheit

---

### Mehrheit und Minderheit

- Selbstorganschaft (in der GmbH gibt es keine Funktionstrennung)
    - Keine Trennung zwischen Eigentümern und Geschäftsführung
    - Persönliche Pflichten der Gesellschafter sind möglich
  - Interessen der Beteiligten können trotz Selbstorganschaft erheblich in Frage gestellt sein
  - Gesellschafterstellung: Revision des GmbH-Rechts hat Stellung des Minderheitsgesellschafters in einer GmbH gegenüber Stellung eines Minderheitsaktionärs erheblich verbessert
    - Weitgehendes Einsichtsrecht auch ausserhalb der GV (Art. 802 OR)
    - Vertretungsbefugnis jedes Gesellschafters einzeln (Art. 814 OR)
    - Vetorecht gegenüber GV-Beschlüssen (Art. 807 Abs. 1 OR)
-

---

### 6.1. Mitwirkungsrechte

- Gesellschafter übt seine Rechte grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus (vgl. Art. 804 OR)
- Gesellschafter ist daneben grundsätzlich zur gemeinsamen Geschäftsführung und zur Einzelvertretung berechtigt (Art. 809 OR, Art. 810 OR und Art. 814 OR)

---

### 6.2. Einberufung der Gesellschafterversammlung

- Gesellschafterversammlung wird durch Geschäftsführung, nötigenfalls durch Revisionsstelle einberufen und findet mind. einmal jährlich, sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt (Art. 805 OR)
- Gesellschafterversammlung richtet sich zu einem grossen Teil nach den Vorschriften des Aktienrechts (Art. 805 Abs. 5 OR)

Einberufungs- und Antragsrecht der Gesellschafter (Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2 OR, Aktienrecht analog)

- Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Stammkapitals vertreten, können die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen (Art. 699 Abs. 3 OR)
- Gesellschafter die Stammanteile von mind. CHF 1 Mio. vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Anträge stellen (Art. 699 Abs. 3 OR)
- Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedürfen keiner besonderen Ankündigung (Art. 700 Abs. 4 OR)

---

### 6.3. Auskunfts- und Einsichtsrechte

- Geschäftsführende Gesellschafter haben volle Einsicht in die Geschäftsunterlagen
  - Jeder Gesellschafter hat ein Auskunftsrecht gegenüber den Geschäftsführern (dieses ist dem Auskunftsrecht des VR in der AG nachgebildet und kann auch ausserhalb der GV wahrgenommen werden, Art. 802 Abs. 1 OR)
  - Einsichtsrecht des nicht geschäftsführenden Gesellschafters
    - Sofern die Gesellschaft keine Revisionsstelle hat: Recht zur Einsicht in sämtliche Bücher und Akten der Gesellschaft (Art. 802 Abs. 2 Satz 1 OR)
    - Sofern die Gesellschaft eine Revisionsstelle hat: Recht zur Einsicht kann nur bei glaubhaft gemachtem Interesse wahrgenommen werden (Art. 802 Abs. 2 Satz 2 OR)
  - Gebot der Gleichbehandlung ist bzgl. relevanter Informationen zu beachten und Informationen sind allen Gesellschaftern, nicht nur dem Auskunftersuchenden zugänglich zu machen (Art. 813 OR)
-

---

#### 6.4. Anfechtungsklage

- Gesellschafterbeschlüsse können unter den gleichen Voraussetzungen wie im Aktienrecht angefochten werden
- Vgl. dazu Art. 808c OR i.V.m. Art. 706-706a OR und Art. 691 Abs. 3 OR)

---

#### 6.5. Vetorecht

- Statutarisch kann den Gesellschaftern ein Vetorecht gegen bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden
- Statuten müssen die Beschlüsse umschreiben, für die das Vetorecht gelten soll (Art. 807 Abs. 1 OR)
- Nachträglich kann ein Vetorecht nur mit Zustimmung aller Gesellschafter eingeführt werden (Art. 807 Abs. 2 OR)

---

#### 6.6. Verantwortlichkeitsklage

- Rechtswidrig handelnde Geschäftsführer können nach den Regeln des Aktienrechts verantwortlich gemacht werden
- Vgl. dazu Art. 827 OR i.V.m. Art. 753 OR oder Art. 754 OR

---

#### 6.7. Auflösungsklage

- Aus wichtigen Gründen kann jeder einzelne Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft verlangen (Art. 821 Abs. 3 OR)
- Wichtige Gründe können auch persönlicher Natur sein
  - Gründe, die in den Beziehungen zwischen den Gesellschaftern oder zur Gesellschaft liegen (z.B. Streit, Vertrauensverlust, etc.)
  - Anders bei der AG, wo sachliche Gründe vorliegen müssen (z.B. Unmöglichkeit der Zweckerreichung)

---

#### 6.8. Austritt und Ausschluss

##### Austritt

- Statutarisch können die Gesellschafter ein Austrittsrecht vorsehen und den Austritt von bestimmten Bedingungen abhängig machen (Art. 822 Abs. 2 OR)
- Jeder Gesellschafter kann zudem aus wichtigen Gründen auf Bewilligung des Austritts klagen (Art. 822 Abs. 1 OR)

##### Ausschluss

- Bei AG: Ausschluss nur über die Kaduzierung.
  - Bei der GmbH:
    - Ausschliessung eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen beim Richter beantragt werden (Art. 823 Abs. 1 OR)
    - Ausschluss ist auch durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit möglich, wenn eine statutarische Grundlage besteht (Art. 823 Abs. 2 OR, Art. 808b Abs. 1 Ziff. 9 OR)
-

Abfindung

---



Ausscheidende Gesellschafter haben einen Anspruch auf eine Abfindung (Art. 825 OR). Es geht dabei um die Vergütung des Gegenwertes der aufgegebenen Beteiligung.

Wichtig dabei ist, eine Schädigung der Gläubiger bspw. durch eine Kapitalherabsetzung auszuschliessen.

- Die Abfindung wird durch die Gesellschaft aus verwendbarem Eigenkapital geleistet (Art. 825a Abs. 1 Ziff. 1 OR).
- Wenn dies nicht möglich ist, besteht die Abfindung in der Gegenleistung der Veräusserung der Stammanteile des ausscheidenden Gesellschafters (Art. 825a Abs. 1 Ziff. 2 OR).
- Alternativ muss allenfalls das Kapital herabgesetzt werden. Ob dies geschehen kann, hat ein zugelassener Revisionsexperte zu bestätigen (Art. 825a Abs. 1 Ziff. 3 OR, Art. 825a Abs. 2 OR).

## 7. Gesellschafterwechsel

---

### Gesellschafterwechsel

- Übertragung der Mitgliedschaft setzt zwingend die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit des Stammkapitals voraus (Art. 808b Abs. 1 Ziff. 4 OR)
- Übertragung von Stammanteilen bedarf der Schriftform (Art. 785 Abs. 1 OR)
- Alle Gesellschafter einer GmbH und somit auch die neuen Gesellschafter sind im Handelsregister einzutragen (Art. 791 OR)
- GV kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern (Art. 786 Abs. 1 OR)
- Zwingende gesetzliche Vinkulierung, die sowohl verschärft als auch erleichtert werden kann (Art. 786 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 OR)
  - Erleichterung ist möglich bis hin zur vollständigen Devinkulierung
  - Erschwerung bis hin zu einem Übertragungsverbot (Art. 786 Abs. 2 Ziff. 4 OR) (Austritt aus wichtigem Grund bleibt möglich, Art. 786 Abs. 3 OR)
- Besonderheiten gelten bei Erbgang, Erbteilung, ehelichem Güterrecht und bei der Zwangsvollstreckung (Art. 788 Abs. 1 OR)



Verbesserte Mobilität

---

Revision des GmbH-Rechts hat die Mobilität der Gesellschafterstellung verbessert:

- Weniger strenge, erleichtert abänderbare Vinkulierung;
- kleinerer Mindestbetrag der Stammanteile;
- erleichterte Übertragbarkeit.

## 8. Aussenverhältnis

---

### Aussenverhältnis

#### Verhältnis der Gesellschafter zu Dritten

- Vertretung
- Haftung
- Firma und Sitz

---

### 8.1. Vertretung

#### Vertretung der Gesellschaft

- Jeder Gesellschafter ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt (Art. 814 Abs. 1 OR, dispositiv)
- Mind. ein Geschäftsführer muss zur Vertretung berechtigt sein (Art. 814 Abs. 2 OR)
- Gesellschaft muss durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können (Art. 814 Abs. 3 OR)
- Entzug der Vertretungsbefugnis bei Gesellschaftern nur aus wichtigen Gründen durch den Richter, bei Dritten jederzeit durch Beschluss (Art. 815 OR)
- Umfang und Beschränkung der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Vorschriften des Aktienrechts (Art. 814 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 718a OR)

#### Problem der Selbstkontrahierung

- Art. 814 Abs. 4 OR verweist auch hier auf die Vorschriften des Aktienrechts: Anwendung von Art. 718b OR
  - Grundsatz: Verträge zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertreter müssen schriftlich abgefasst werden
  - Ausnahme: Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von CHF 1'000.- nicht übersteigt
-

---

## 8.2. Haftung

- Ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Art. 794 OR)
- Subsidiäre persönliche Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht zwar nicht mehr, aber folgende (in ihrer Wirkung vergleichbaren) Institute sind zu beachten
  - Statutarische Nachschusspflichten sind möglich (Art. 795-795d OR)
  - Haftung gestützt auf Treu und Glauben (Durchgriff)
  - Persönliche Verantwortlichkeit aufgrund einer Pflichtverletzung

---

## 8.3. Firma und Sitz

- Firma
  - Firmenbildung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen (Art. 950 ff. OR)
  - Rechtsform muss in der Firma zwingend angegeben werden (Art. 950 Abs. 1 OR)
  - Schutzbereich (Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma) erstreckt sich auf die ganze Schweiz (Art. 951 OR)
    - vgl. Art. 11 UeB-OR (Übergangsbestimmungen der Änderung vom 16. Dezember 2005)
  - Firmengebrauchspflicht (Art. 954a OR)
- Sitz: Freie Sitzwahl im Rahmen der allgemeinen Grundsätze

---

# 9. Auflösung der Gesellschaft

## Auflösung der Gesellschaft

### Auflösung der Gesellschaft nach Art 821 Abs. 1 OR

- Eintritt eines in den Statuten vorgeseher Auflösungsgrundes
- Beschluss der Gesellschafterversammlung
- Konkursöffnung über die Gesellschaft
- Eintritt eines anderen vom Gesetz vorgesehenen Grundes

Vorgehen nach den Regeln des Aktienrechts zur Liquidation (Art. 826 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 739-747 OR)

- Eintritt ins Liquidationsstadium und entsprechender Eintrag im Handelsregister
-

- Bestellung der Liquidatoren (i.d.R. die Geschäftsführer)
  - Liquidationstätigkeiten (Bilanzerstellung, Schuldenruf, etc.)
  - Verteilung des Vermögens (Berücksichtigung allfällig geleisteter Nachschusspflichten, Art. 826 Abs. 1 OR).
  - Löschung im Handelsregister
-